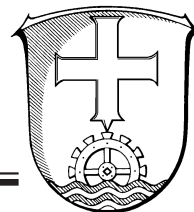


Der Bürgermeister der Gemeinde Gorxheimertal



Bürgerbrief 02/2010

69517 Gorxheimertal, August 2010

Sanierung/Umgestaltung der Hauptstraße Gorxheimertal

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie bereits in der Gemeindevertretersitzung am 27.07.2010 öffentlich bekannt gegeben und in der Vergangenheit bei großen Themen üblich, möchte ich mit diesem Bürgerbrief ausführlich über den Sachstand informieren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.08.2010 der Vorentwurfsplanung zur Sanierung der Hauptstraße zugestimmt.

Dabei wurden folgende Einzelbeschlüsse gefasst, hinter denen ich als Bürgermeister der Gemeinde Gorxheimertal, der wegen Widerstreit der Interessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an den Beratungen und Entscheidungen im Rahmen der offiziellen Sitzungen nicht mitwirken durfte, ohne Abstriche stehe:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, der vorliegenden Vorentwurfsplanung grundsätzlich zuzustimmen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, der Verlegung von Leerrohren zur Breitbandverkabelung grundsätzlich zuzustimmen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, der Errichtung eines Kreisverkehrs bei der Einmündung der Straße „Am Wetzelsberg“ grundsätzlich zuzustimmen.
4. Die Gemeindevertretung beschließt, die Inanspruchnahme der Förderung der Maßnahme aus dem Konjunkturpaket 2 und daher auch grundsätzliche Zustimmung zu der in der Präsentation vom 27.07.2010 dargestellten Terminplanung.

Damit wurde von dem von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gewählten höchsten Organ der Gemeinde, der Gemeindevertretung, ein

erster konkretisierter Planungsstand zu diesem Projekt beschlossen, der unverzüglich, 2 Tage später, in einer Bürgerversammlung/Anliegerversammlung im Bürgerhaus der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

Mit dieser Beschlussfassung war eine Diskussionsgrundlage zu den geplanten Maßnahmen geschaffen, die es zuvor nicht gab.

Den Mandatsträgern wurde die Vorentwurfsplanung erstmals am 27.07.2010 in öffentlicher Gemeindevertretersitzung, bei der auch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger zugegen waren, vorgestellt.

Durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung im April 2010 wurde lediglich erwirkt, dass die Maßnahme beim Land Hessen angemeldet wurde. Dabei hat man sich auf eine Maximalvariante festgelegt um zu dokumentieren, dass man für dieses Projekt auch das höchste Maß an Fördermitteln zunächst beantragen möchte.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde eine konkretisierende Vorentwurfsplanung für die Hauptstraße Gorxheimertal auf den Weg gebracht, damit den Gremien der Gemeinde ein beratungsfähiger 1. Planungsstand vorgelegt werden konnte, was dann auch am 27.07.2010 erfolgte.

Eines vorweg: Im derzeitigen Planungsstadium sind noch Änderungen/Anpassungen möglich, so wurde es auch in der Bürgerversammlung ausdrücklich dargestellt. Obwohl das Projekt bereits ab Sommer 2011 umgesetzt werden soll, können, so hat es das beauftragte In-

genieurbüro Sartorius und Partner bei dieser Bürgerversammlung/Anliegerversammlung auch nochmals ausdrücklich bestätigt, in den nächsten Monaten noch Änderungen/Ergänzungen/Umplanungen, erfolgen.

Der Planungsstand kann im Rathaus eingesehen werden. Die Pläne hängen im Foyer aus. Darüber hinaus sind sie ebenso wie die Präsentation aus der Bürgerversammlung auf der Homepage der Gemeinde Gorxheimertal, www.gorxheimertal.de, veröffentlicht.

Das Projekt

Die Hauptstraße in Gorxheimertal ist eine Landesstraße. Baulastträger ist das Land Hessen. Der Baulastträger ist für die Unterhaltung, Sanierung, Erneuerung der Fahrbahn zuständig. Er hat dabei die Verkehrssicherheit zu beachten.

Das zuständige Amt ist das Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) in Bensheim.

Die Gehwege und sonstigen Flächen außerhalb der Fahrbahn stehen in der Baulast der Gemeinde und somit in deren Unterhaltungspflicht. Verkehrssichernde Maßnahmen in diesem Bereich obliegen der Gemeinde.

Das ASV hat im Jahr 2009 angedeutet, dass eine grundhafte Erneuerung der Hauptstraße ab 2011 im Raum steht, ohne eine verbindliche Aussage zu treffen.

Im September 2009 fanden in öffentlichen Sitzungen Beratungen zu folgendem Tagesordnungspunkt statt: „Verkehrsberuhigter Ausbau der Ortsdurchfahrt Gorxheimertal L 3257, hier: Honorarangebot zur Anmeldung für die Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)-Förderung.“

Anfang 2010 fand im kompletten Zuständigkeitsbereich des ASV eine erneute Bestandsaufnahme aller Straßen statt, die in deren Baulast liegen. Aufgrund des dabei festgestellten Zustandes der Straße, erfolgte von Seiten des ASV die endgültige Aufnahme der Deckensanierungsmaßnahme in das Investitionsprogramm des Landes. Gleichzeitig wurde die Gemeinde durch das ASV aufgefordert, einen

verkehrsberuhigten Ausbau der Ortsdurchfahrt einschließlich der Gehwege als Gemeinschaftsmaßnahme zu prüfen.

Eine grobe Vorplanung, nicht zu verwechseln mit dem aktuellen Vorentwurf, wurde den gemeindlichen Gremien im März präsentiert. Ende April gab es den Beschluss zur Maßnahmenanmeldung beim Land Hessen. Ende Mai 2010 kam dann die endgültige Zusage des ASV der Mittelbereitstellung für die Sanierung der Hauptstraße Gorxheimertal. Mit dieser Mitteilung wurde erstmals verbindlich ausgeführt, dass das ASV festgelegt hat, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen in den Jahren 2011/2012 durchzuführen. Bei dieser Sanierung wird die komplette Oberdecke abgefräst und neu aufgebaut. Dies wäre eine so genannte „Null-Variante“.

Variante I, „Null-Variante“

Die Gemeinde lässt die Möglichkeit einer gemeinsamen Sanierung/Neugestaltung der Ortsdurchfahrt außer acht und das ASV seine Maßnahme in eigener Regie durchführen. Auswirkungen anhand der gesetzlichen Vorgaben:

§ 41 Abs. 4 Hessisches Straßengesetz:

„Obliegt die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen dem Lande oder im Zuge der Kreisstraßen den Landkreisen, so haben die Gemeinden zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten insoweit beizutragen, als die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten eine größere Breite aufweisen oder erfordern als an den anschließenden freien Strecken. *Ein Kostenbeitrag ist jedoch stets nur für den über sechs Meter Fahrbahnbreite hinausgehenden Teil der Ortsdurchfahrt zu leisten.* Für Gehwege und Parkplätze sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast.“

Die Fahrbahnbreite in Gorxheimertal beträgt im Mittel 8,50 m. Das ASV saniert generell über die komplette Fahrbahnbreite, trägt nach vorstehender Bestimmung aber nur die Kosten für 6,0 m beziehungsweise aufgrund einer aktuell noch geltenden hausinternen Vorgabe des ASV zu Ausbauarbeiten, 6,50 m. Die Kosten für die Sanierung der restlichen Breite trägt die Gemeinde. Es gibt keine

Lösung, dass nur 6,50 m abgefräst und neu aufgebracht werden!

Diese Kosten belaufen sich auf circa 700.000 €.

Für diese Kosten erhält die Gemeinde keine Fördermittel.

In der Warteliste für die Fördermittel aus dem GVFG fällt die Gemeinde ganz zurück.

Eine Sanierung der Ortsdurchfahrt (Gehwege, Parkstreifen, Querungshilfen und andere Maßnahmen) mit Landeszuschüssen wäre wahrscheinlich frühestens in circa 30 Jahren wieder möglich.

Allein diese Regelung zwingt die Gemeinde zur Aufnahme von Krediten, das heißt, es gibt keine Variante, die keine weitere Verschuldung der Gemeinde nach sich ziehen wird.

Variante II, „Maximalvariante“

Die Gemeinde setzt im Rahmen der Sanierung der Landesstraße außerhalb der 6,50 m breiten Straße in der Zuständigkeit des ASV, eigene Sanierungsmaßnahmen und verkehrssichernde Gestaltungsmaßnahmen, um.

Dabei werden folgende Maßnahmen ins Auge gefasst und wurden im Rahmen der Vorentwurfsplanung auf den Weg gebracht:

Gehweg

Die aktuelle Gehwegssituation entspricht nicht durchgängig den Richtlinien.

Im Begegnungsverkehr auf dem Gehweg müssen Personen immer wieder auf die Fahrbahn ausweichen. Kindern, die bis 8 Jahre verpflichtet sind mit dem Fahrrad auf dem Gehweg zu

fahren und dies bis zum Alter von 10 Jahren tun dürfen, kann derzeit keine verkehrssichere Gehwegssituation angeboten werden. Mobilitätsbeeinträchtigte Personen treffen häufig auf Engstellen und somit unnötige Barrieren. Bei der Querung von einmündenden Seitenstraßen sind zudem die Bordsteinkanten zu überwinden.

Unabhängig davon weist der vorhandene Gehweg ebenfalls mehrere schadhafte Stellen auf, deren Sanierung ansteht und sicher nicht für die nächsten 30 Jahre aufgeschoben werden kann.

Die Richtlinie für die Anlage von Straßen gibt eine Gehwegsbreite von 1,80 m vor, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von jeweils 0,25 m auf beiden Seiten. Die empfohlene Gesamtbreite beläuft sich damit auf 2,30 m.

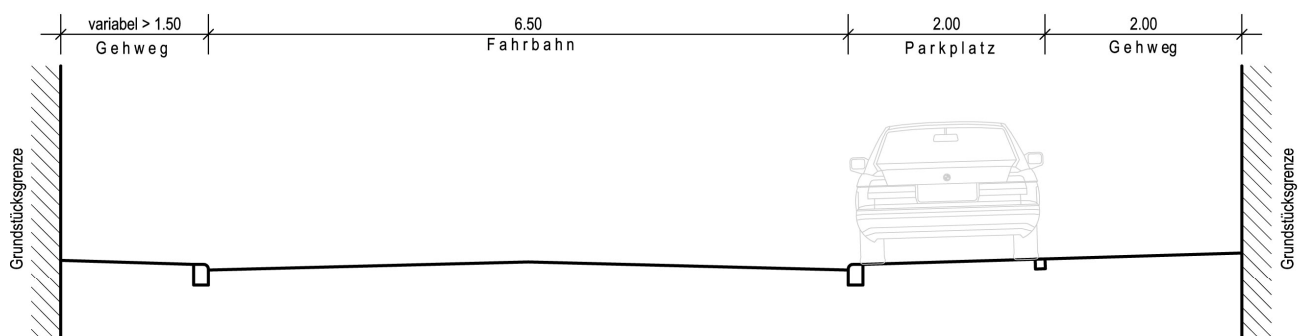
Förderfähig ist eine Neugestaltung/Sanierung der Gehwege in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sanierung der Landesstraße nur dann, wenn er auf der einen Straßenseite mindestens 2,0 m (absolutes Minimum) und auf der anderen Straßenseite im Mittel 1,50 m breit ist.

Diese Vorgaben werden in der Vorentwurfsplanung eingehalten. Tal aufwärts, das heißt von Gorbheim nach Trösel, wird der rechte Gehweg durchgängig 2,0 m breit sein.

Der Gehweg soll mit einer Pflaster- und nicht mit einer Asphaltfläche hergerichtet werden. Bei künftigen Eingriffen in diese Flächen kann der ursprüngliche Zustand wieder leichter hergestellt werden.

In dem Gehweg wird ein Leerrohr zur Breitbandversorgung verlegt, dazu Näheres an anderer Stelle in diesem Bürgerbrief.

Straßenquerschnitt Systemdarstellung Gehweg, Parkfläche, Fahrbahn optimal, sofern die Örtlichkeiten dies zulassen.



Systemschnitt 1 (Blickrichtung talaufwärts in Richtung Absteinach)

Gehweg $\geq 1,50$ m

Fahrbahn 6,50 m

Parkfläche 2,0 m

Gehweg 2,0 m

Dieser geplanten neuen Verkehrssituation steht folgende aktuelle Situation gegenüber (einige Beispiele im Bereich der Ortsdurchfahrt), wobei vorangestellt werden muss, dass die vorhandene Fahrbahnrandmarkierung entgegen der üblichen Meinung keinen Parkstreifen darstellt und dementsprechend auch nicht das Parken legitimiert. Sie dient lediglich zur Verengung der Fahrbahn:

Messstelle	Abstand zwischen Bordsteinen	Fahrbahnbreite	Gehwegbreite Tal aufwärts	Gehwegbreite Tal abwärts	Fahrbahnrandmarkierung
Hauptstraße 59, unterhalb Langackerweg	8,49 m	6,52 m	1,73 m	1,30 m	1,97 m
Hauptstraße 97, umgebauter Bereich mit Bepflanzung	8,69 m	6,58 m	2,26 m	1,73 m	offizielle Stellfläche: 2,11 m
Hauptstraße 185, unterhalb altes Schulhaus Unter-Flockenbach	8,49 m	6,04 m	1,94 m	2,03 m	1,25 m/1,20 m (beidseitig)
Hauptstraße 237, Höhe Katholische Kirche	8,46 m	5,93 m	1,14 m	2,23 m	1,25 m/1,28 m (beidseitig)
Hauptstraße 266, Höhe Volksbank	7,48 m	6,00 m	1,47 m	3,13 m	1,48 m
Hauptstraße 300, Höhe Gasthaus Zur Eintracht	7,46 m	7,46 m	1,20 m	1,33 m	
Hauptstraße 314, Höhe Kindertagesstätte	7,49 m	7,50 m	1,65 m	2,14 m	offizielle Stellfläche: 2,19 m

Parkflächen

Die Planung sieht circa 225 öffentlich nutzbare Fahrzeugstellplätze vor, die speziell als Stellplätze ausgebaut sind und von jedermann genutzt werden können. Sie sind auf Gehwegsniveau angeordnet, 3 cm erhöht zur Fahrbahn. Es kann keine individuelle Zuordnung von Stellflächen zu einzelnen Grundstücken erfolgen. Diese Stellplätze können dort ausgewiesen werden, wo über die Vorgaben Fahrbahn 6,50 m, Gehweg 2,0 m, Gehweg 1,50 m, Gesamt 10,0 m, noch ausreichend Verkehrsraum zur Verfügung steht.

Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass entlang der Hauptstraße Gornheimertal zeitgleich nur 225 Fahrzeuge parken können. Dort, wo keine Parkflächen ausgebaut werden können, ist das Parken von Fahrzeugen nicht generell verboten. Diese Parkmöglichkeiten auf der Fahrbahn

müssen bei der Betrachtung der Parkplatzsituation berücksichtigt werden. Bei optimalem Parkverhalten werden dies nochmals mehrere 100 Stellplätze sein, denn nach der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung gilt folgende Regelung:

Das Halten und Parken ist unzulässig

- an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
- im Bereich von scharfen Kurven,
- vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Straßenstelle „eng“, wenn im Falle des Haltens eine Restbreite von weniger als 3,00 m verbleiben würde. In diesem Fall gilt auch ohne das entsprechende Verkehrszeichen ein Halteverbot. Die Restbreite von 3,00 m ist erforderlich, damit u.a. Feuerwehr und Rettungsdienst im Notfall ungehindert passieren können.

Im Straßenverkehrsraum kann demnach innerhalb der Ortsdurchfahrt dort am Fahrbahnrand (nicht auf dem Gehweg) geparkt werden, wo zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand eine Durchfahrbreite von 3,0 m verbleibt und die oben genannten Vorgaben eingehalten werden.

Radweg

Es war das Ziel der Gremien der Gemeinde, im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme Hauptstraße, durch Gornheimetal einen Radweg zu errichten. Aus der Vorentwurfsplanung resultiert das Ergebnis, dass eine ordnungsgemäße Radwegführung nur zu Lasten der Errichtung der 225 Fahrzeugstellplätze entlang der Hauptstraße umsetzbar ist. Diese müssten bei einem beidseitigen Radfahrstreifen von 1,60 m, zuzüglich 0,25 m Sicherheitsstreifen, alle entfallen.

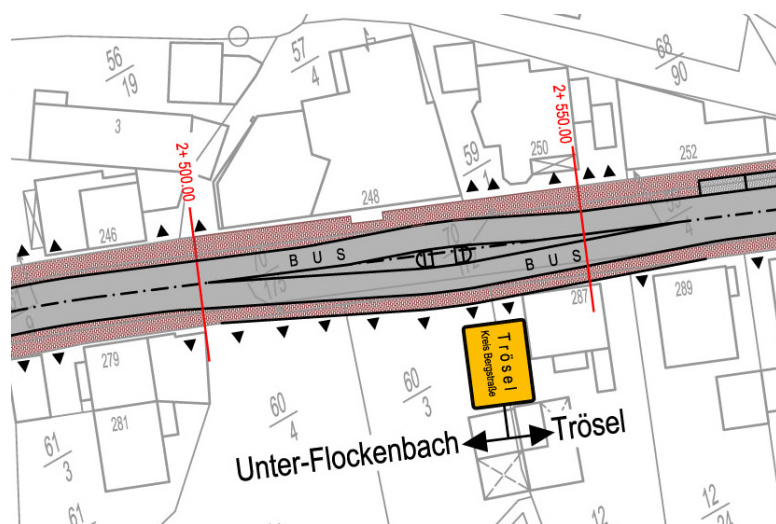
Alternativ wurde die Errichtung eines „Angebotsstreifen für Radfahrer“ geprüft. Dabei würde sich bei Beibehaltung der Parkflächen die gesamte Fahrbahnbreite von 6,50 m, in eine Fahrbahn von 5,25 m und einen einseitig abmarkierten Angebotsstreifen von 1,25 m, unterteilen. Der Fahrzeugverkehr hätte das Recht, im Begegnungsverkehr diesen Angebotsstreifen jederzeit zu überfahren. Es würde eine trügerische Sicherheit für die Fahrradfahrer suggeriert.

Verkehrsbegleitgrün

Im Bereich der Stellplätze sind mehrere Flächen für Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Über die Bepflanzung selbst ist noch keine Aussage getroffen. Es ist noch völlig offen, an welchen Stellen Bäume und an welchen Stellen beispielsweise nur Bodendecker oder andere niedrige Bepflanzungen ausgeführt werden sollen.

Querungshilfen

So genannte Querungshilfen sind an 5 Stellen geplant, vor allem dort, wo mit entsprechendem Fußgängerverkehr zu rechnen sein wird. Bestenfalls sind sie in der Nähe von Bushaltestellen und im Einzugsbereich großer Wohngebiete geplant.



allgemeines Beispiel

Diese so genannten Querungshilfen haben die Funktion, dass der Fußgänger, Radfahrer etc. zunächst nur bis zur Straßenmitte queren muss und von dort aus dann in einem 2. Schritt weiter auf die andere Straßenseite gelangt. Somit hat er beim Queren der Hauptstraße zunächst jeweils nur den Verkehr aus einer Fahrtrichtung zu beachten. Darüber hinaus beruhigen solche Querungshilfen auch den allgemeinen Verkehrsfluss.

Barrierefreie Anbindung Seitenstraßen

Sämtliche Anbindungen der Seitenstraßen, Übergänge an den Querungshilfen, etc. sind generell barrierefrei angelegt. Das heißt, es wird dort keine üblichen Bordsteinhöhen geben. Der Übergang vom Gehweg zur Asphaltfläche der Straße ist in diesen Bereichen schwellenfrei und stellt damit für alle Nutzer des Gehweges kein Hindernis mehr da. Auch für sehbehinderte Personen sind geeignete Maßnahmen vorgesehen.

Kreisverkehr

Ein Kreisverkehr ist an der Kreuzung Hauptstraße/Am Wetzelsberg vorgesehen. Die Verkehrssituation ist in diesem Bereich sehr unübersichtlich und so stellt dieser Abschnitt einen Unfallschwerpunkt dar. Mit einem Kreisverkehr könnte auch eine Geschwindigkeitsreduzierung erzielt werden. Eine Realisierbarkeit dieser Maßnahme hängt zurzeit noch von Grundstücksfragen ab, die es zu klären gilt. Die Gemeindevertretung hat sich grundsätzlich für solch einen Kreisverkehr ausgesprochen.

Breitbandversorgung

Die Verlegung von Leerrohren wird im Rahmen des GVFG mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausbau der Gehwege gefördert. Die Restsumme trägt die Gemeinde. Für die Anlieger

entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Leerrohrverlegung. Bei der späteren Verlegung der Glasfaserkabel gibt es keine neuen Hausanschlüsse, so dass kein nochmaliger Aufbruch des Gehweges erforderlich wird. Die derzeitige Systemplanung sieht vor, dass die vorhandenen Verteilerkästen angefahren werden. Von dort aus erfolgt die Datendurchleitung über die bereits vorhandenen Kupferkabel.

Ein Funknetz stellt keine Alternative zu Glasfaserkabel dar, dies wurde mehrfach von fachlich kompetenter Stelle bestätigt. Auch die neue Technik (LTE) wird in ein paar Jahren lediglich 6-12 Mbit/s zur Verfügung stellen können. Das Glasfasernetz wird im Kernbereich jedoch 50 Mbit/s und in den Randbereichen immer noch 25 Mbit/s leisten. Auch kann bei einer Funkverbindung in Spitzenzeiten weit weniger Geschwindigkeit bereitgestellt werden. Hinzu kommt die Diskussion zu den Standorten der Funkanlagen.

Versorger/ Gasversorgung etc.

Alle Ver- und Entsorger wurden frühzeitig über die im Raum stehende Sanierungsmaßnahme in Kenntnis gesetzt und es hat ein Anhörungstermin stattgefunden.

Auf ausdrückliche Anfrage der Gemeinde hat die Stadtwerke Weinheim GmbH beispielsweise mitgeteilt, dass die Verlegung einer Gasleitung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Andere Stellen haben sich noch nicht abschließend geäußert.

Projektkosten/Kostenträger

Die Gesamtkosten werden im derzeitigen Planungsstadium auf 5.675.000 Euro geschätzt. Die Finanzierung verteilt sich auf verschiedene Kostenträger, wie aus der Tabelle ersichtlich ist.

Kosten für	Gesamtkosten	Kostenträger			
		ASV/Land	GVFG-Förderung	Gemeinde	Anlieger
Fahrbahn (Breite 6,5 m)	2.281.200 €	2.281.200 €	0 €	0 €	0 €

Kosten für	Gesamtkosten	Kostenträger			
		ASV/Land	GVFG-Förderung	Gemeinde	Anlieger
Querungshilfen, zusätzl. Markierungen, Pflanzbeete	166.200 €	0 €	0 €	166.200 €	0 €
Kreisverkehr	317.800 €	0 €	202.500 €	115.300 €	0 €
Gehwege und Parkstreifen	2.643.200 €	0 €	1.225.800 €	773.700 €	643.700 €
Kabelleerrohre	266.100 €	0 €	169.400 €	96.700 €	0 €
Summen	5.674.501 €	2.281.200 €	1.597.700 €	1.151.900 €	643.700 €
Kostenanteil	100%	40,2%	28,2%	20,3%	11,3%

Quelle: Kostenschätzung Büro Sartorius vom 22.07.2010

Der Umbau der Kreuzung/Einmündung zu einem Kreisverkehr, die Verlegung von Kabelleerrohren, aber vor allem auch die Sanierung der Gehwege und Parkstreifen werden für die Gemeinde als Begünstigte nur in Verbindung mit der bevorstehenden Maßnahme des ASV gefördert.

Die Beteiligung der Anlieger ergibt sich aus dem Gesetz für kommunale Abgaben (KAG) und aus der Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Gornheimertal.

KAG

§ 11, Beiträge

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.

(3) Bei einem Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, der über die Straßenunterhaltung und die Straßeninstandsetzung hinausgeht, bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 vom Hundert des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 vom Hundert, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, und mindestens 75 vom Hundert, wenn sie

überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

- (6) Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere
1. die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks,
 2. die Grundstücksflächen,
 3. die Grundstücksbreite.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden.

Straßenbeitragsatzung

§ 2, Beitragsfähiger Aufwand

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.

(2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, daß der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3 Anteil der Gemeinde

(1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

(2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

Da es sich bei der Hauptstraße um eine Landesstraße handelt und das ASV mit der Sanierung dieser Straße der Auslöser der Gesamtmaßnahme ist, gilt folgendes:

- die Anlieger haben ausschließlich für die Herrichtung der Gehwege und der Parkstreifen Anliegerbeiträge zu entrichten. Sonstige Kosten werden nicht umgelegt.
- der Anliegerbeitrag beläuft sich durch die Verknüpfung dieser Maßnahme mit der Sanierung der Landesstraße auf 25 % der Kosten. Bei einer von der Straßensanierung los-

gelösten Sanierung des Gehweges und der Errichtung von Parkstreifen, beispielsweise in 5-10 Jahren, würde sich der Beitrag für die Anlieger auf mindestens 50 % belaufen.

Darüber hinaus würden dann für die Gemeinde jegliche Zuschüsse aus GVFG- Mitteln entfallen. Diese werden wie bereits erwähnt nur im Zusammenhang mit einer zeitgleichen Sanierung der Straße gewährt. Die Mittel aus dem GVFG-Förderprogramm stehen ausschließlich der Gemeinde als Zuwendungsempfänger zur Verfügung.

Modellberechnung Anliegerkosten Gehwege und Parkstreifen Sanierung 2012, alternativ 2020:

Kostenaufteilung für Herrichtung	Gesamtkosten	GVFG-Förderung	Gemeinde	Anlieger
Gehwege und Parkstreifen 2011/2012	2.643.200 €	1.225.800 €	773.700 €	643.700 €
Gehwege und Parkstreifen 2020	2.643.200 €	0 €	1.321.600 €	1.321.600 €
Variante Gemeinde zahlt in 2012 bereits 2 m Fahrbahnstreifen (700.000 €), Gehwegssanierung 2020	1.943.200 €	0 €	1.671.600 € (davon 700.000 € in 2012)	971.600 €

Um eine weitere Verschuldung der Gemeinde einzudämmen, gibt es keine Alternative zur Herrichtung der Gehwege und Parkstreifen im Jahr 2011/2012, denn eine Sanierung dieses Bereiches wird sich nicht bis zur nächsten grundhaften Sanierung der Hauptstraße hinauszögern lassen. Dafür sind jetzt schon zu viele Schäden am Gehweg bekannt.

Eine konkrete Aussage, welche Anliegerbeiträge auf welches Grundstück entfallen, kann zum jetzigen Zeitpunkt definitiv nicht getroffen werden. Um diesen Beitrag zu ermitteln, muss jedes einzelne Grundstück entlang der Hauptstraße einer individuellen Betrachtung unterzogen werden. Festsetzungsmaßstäbe sind dabei neben der Grundstücksgröße auch die Anzahl der Vollgeschosse, die Art der Nutzung, die Tiefe des Grundstückes und eventuell weitere Kriterien. Diese Erhebung zieht einen enormen zeitlichen Aufwand nach sich und

wird in dem einen oder anderen speziellen Fall auch nicht ohne vorausgehende Hinzuziehung der Rechtsberatung der Gemeinde vonstatten gehen können.

Sobald Vorausleistungen erhoben werden, wird dieser Themenkomplex abgearbeitet sein müssen. Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Jahresbeginn möglich, in welchem die Maßnahme begonnen wird. Frühestens im Herbst 2011, wenn überhaupt zu diesem Zeitpunkt schon möglich, werden Vorausleistungsbescheide ergehen.

Das Beitragsrecht ist einzelfallbezogen und auch in diesem Bereich gewährt die Gemeindeverwaltung gerne nähere Informationen. Allerdings weisen wir schon an dieser Stelle darauf hin, dass aufgrund der geschilderten Umstände derzeit Niemandem ein individueller Beitragsatz für sein Grundstück genannt werden kann.

Verkehrsaufkommen entlang der Hauptstraße

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen hat im Fünfjahresturnus im Zeitraum 1985-2005, die Zahlen für 2010 werden nach Anfrage beim ASV erst Anfang 2011 vorliegen, Verkehrszählungen durchgeführt. Zählstelle ist immer die Gleiche, im Ortsausgangsbereich Gorxheim.

Die Verkehrszahlen haben sich seit 1985, Zählung mehrfach im entsprechenden Erhebungsjahr, 24 Stunden an verschiedenen Wochentagen und zu verschiedenen Jahreszeiten, im Durchschnitt wie folgt entwickelt:

Jahr	KFZ (24 h)	Schwerverkehr größer 3,5 t (24 h)
1985	7.532	231
1990	7.597	257
1995	8.181	242
2000	7.306	250
2005	6.236	192

Aus der gleichen Statistik des ASV geht hervor, dass der Verkehr im Bundestrend in den Jahren 1985-2005 um 28 % gestiegen ist. Entgegen diesem Trend ist er auf der Hauptstraße Gorxheimertal um 17,21 % gesunken. Leider liegen für das Jahr 2010 noch keine aktuellen Zahlen vor, wobei die Erhebungen der Gemeinde Gorxheimertal, seit zwei Jahren ist ein eigenes Zählgerät vorhanden, zu den Zahlen der letzten Messung im Jahr 2005 tendieren.

Bürgerversammlung/ Anliegerversammlung

Am 12.08.2010, 2 Tage nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Vorentwurfsplanung, fand im Bürgerhaus Gorxheimertal eine Bürgerversammlung/Anliegerversammlung statt. Eine Anliegerversammlung ist bei

solchen Projekten selbstverständlich und war auch seit mehreren Wochen angekündigt.

Zu der Bürgerversammlung lädt gemäß § 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Gemeindevertretervorsitzende, der auch die Sitzung leitet, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand, ein. Er kann Sachverständige und Berater hinzuziehen, in diesem Fall das Büro Sartorius und Partner. Da der Gemeindevertretervorsitzende an diesem, aber auch an den folgenden Abenden, verhindert war, die Bürgerinnen und Bürger jedoch zeitnah über die Beschlussfassung der Gemeindevertretung informiert werden sollten, wurde die Bürgerversammlung von der stellvertretenden Gemeindevertretervorsitzenden, Frau Ingrid Zelinka, geleitet. Der Gemeindevorstand nimmt an den Bürgerversammlungen teil, er muss jederzeit gehört werden.

In der Hessischen Gemeindeordnung ist ausdrücklich geregelt, dass Erklärungen für die Gemeinde ausschließlich vom Bürgermeister abgegeben werden können, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, es sei denn, dass komplette Geschäftsbereiche auf einen der Beigeordneten generell übertragen werden. Wegen Widerstreit der Interessen durfte Bürgermeister Uwe Spitzer nicht an der Bürgerversammlung teilnehmen. Er wurde durch den 1. Beigeordneten Rüdiger Henn vertreten.

Die Bürgerversammlung ist kein Forum für die Fraktionen in der Gemeinde Gorxheimertal um Erklärungen oder Stellungnahmen abzugeben, geschweige denn in eine Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern einzutreten. Dies muss, wenn gewünscht, an anderer Stelle geschehen.

Widerstreit der Interessen

Mehrere Mandatsträger konnten an der Entscheidung über den Vorentwurf wegen Widerstreit der Interessen nicht mitwirken. An einer Beratung oder Entscheidung dürfen ehrenamtlich Tätige dann nicht mitwirken, wenn sie einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil durch die Entscheidung erlangen könnten. Diese Regelung gilt auch für Angehörige. Der Ausschluss gilt für Sitzungen, in denen Beratungen und Entscheidungen erfolgen. Dies war beispielsweise

bei der Bürgerversammlung nicht der Fall, so dass hier die Mandatsträger anwesend sein konnten. Bei Sitzungen geht die Regelung jedoch soweit, dass dieser Personenkreis auch nicht als Zuhörer im Sitzungsraum anwesend sein darf.

Diese Frage wurde im Vorfeld nochmals explizit mit der Rechtsberatung der Gemeinde, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, geklärt. Dabei wurde von der Rechtsberatung die ausdrückliche Empfehlung ausgesprochen, dass der Bürgermeister, der in diesem Fall auch dem Widerstreit der Interessen unterliegt, auch bei offiziellen Veranstaltungen außerhalb der Gremiensitzungen, so wie jetzt die Bürgerversammlung, ausdrücklich nicht teil nehmen sollte. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich in anderen Hessischen Kommunen bereits zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Dieser Empfehlung musste ich als Bürgermeister folgen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass meinerseits außerhalb von Sitzungen und Bürgerversammlungen/Anliegerversammlungen keine Beratung zu diesem Projekt erfolgen darf. Ganz im Gegenteil, ich bin froh, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger, wie zuletzt verstärkt feststellbar, mit mir in Verbindung setzen und sachorientiert über das Projekt diskutieren.

Kommission

Die Gründung einer Kommission stand zur Diskussion und die Entscheidung darüber war Aufgabe des Gemeindevorstandes. Die Kommission ist ein Hilfsorgan des Gemeindevorstandes und hat somit keinen unmittelbaren Einfluss auf die Beratungen der Mandatsträger in den Ausschüssen und in der Gemeindevertretung. Kommissionen bestehen gemäß § 72 HGO aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Mitgliedern der Gemeindevertretung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern.

Für die Sitzungen der Kommission wäre nach Rücksprache mit der Rechtsberatung wiederum das Problem aufgetreten, dass für die Kommissionsmitglieder ein Widerstreit der Interessen zu prüfen gewesen wäre. Praktisch

hätte der Bürgermeister dieser Kommission nicht vorstehen können und auch alle Anlieger der Hauptstraße wären grundsätzlich von einer Mitwirkung ausgeschlossen gewesen.

Außerhalb dieses Personenkreises, so war die Entscheidung des Gemeindevorstandes, machte die Gründung einer Kommission zur Sanierung der Landesstraße keinen Sinn.

Rechtsstellung Mandatsträger

Gemäß § 35 Abs. 1 der HGO üben die Gemeindevertreter ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

Auszug aus der Kommentierung:

Die Gemeindevertreter werden in freien, gleichen und geheimen Wahlen von den Bürgern der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Bei den Gemeindevertretern handelt es sich um demokratisch legitimierte Repräsentanten der Wahlbevölkerung. Sie treffen anstelle der Bürger selbst, für diese für die Dauer ihrer Mandatsperiode, die für das Gemeinwohl und das Zusammenleben in der Gemeinde erforderlichen Entscheidungen.

Hierauf basieren die Entscheidungen der Mandatsträger zu den anstehenden Maßnahmen entlang der Hauptstraße, an der Sachlichkeit und dem Gemeinwohl orientiert.

Einladung Informations- abend im Rathaus/ Projektanregungen der Anlieger

In den Tagen nach der Bürgerversammlung haben zahlreiche Anlieger von dem seit Monaten von der Gemeinde ausgesprochenen Informationsangebot (Bürgerbrief, Presseberichterstattung, Homepage etc.) Gebrauch gemacht. Es wurden viele Gespräche geführt und Anregungen zu der Vorentwurfsplanung eingereicht. Es ist festzustellen, dass dies durchweg

auf sehr sachlicher und zielorientierter Ebene lief, sei es mit mir, der Bauverwaltung oder der Finanzverwaltung.

Die Anlieger, die Anregungen zu dem Projekt kundtun, wurden gebeten, diese schriftlich zu formulieren. Diese Anregungen wurden unmittelbar an das beauftragte Planungsbüro weitergeleitet.

Der offene Umgang mit diesem Projekt, jetzt nachdem mit der Vorentwurfsplanung auch eine diskussionsfähige Planungsgrundlage vorhanden ist, ist der Gemeinde und auch den Mandatsträgern sehr wichtig. Dies haben wir zu allen Zeiten betont.

Da, wie in der Bürgerversammlung angedeutet wurde, in den nächsten Wochen noch Anregungen zu der Vorentwurfsplanung eingereicht werden können, haben wir den Ablauf zeitlich strukturiert. Damit kann das Planungsbüro diese Anregungen auch noch aufarbeiten und den gemeindlichen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

Allen Anliegern wird zeitnah ein zusätzlicher Informationstermin angeboten, bei welchem Sie weitere konkrete Fragen an die Gemeinde und das beauftragte Planungsbüro Sartorius und Partner richten können.

Dies wird am **Donnerstag, 02.09.2010 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr** im Rathaus Gorxheimertal möglich sein. In dieser Zeit werden neben dem Planungsbüro Sartorius, auch der Bürgermeister und die Finanzverwaltung der Gemeinde für Informationen zur Verfügung stehen.

Wichtig: Bei der Veranstaltung wird es keinen Vortrag geben, da es über die Präsentation in der Bürgerversammlung hinaus, keine neuen Fakten gibt. Das heißt, es stellt überhaupt kein Problem dar, wenn Sie beispielsweise erst gegen 20:30 Uhr das Rathaus aufsuchen können um sich zu informieren.

Selbstverständlich kann auch außerhalb dieses Termins jederzeit mit der Verwaltung in Kontakt getreten werden.

Sofern sich in den nächsten Wochen oder im Anschluss an diese Veranstaltung noch weitere Anregungen/Verbesserungsvorschläge ergeben, sollten diese nach Möglichkeit bis spätestens **Montag, 20.09.2010**, schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden. Dies

bedeutet nicht, dass im Ausnahmefall auch nach dieser Frist noch weitere Anregungen vorgelegt werden können, auch dies möchten wir ausdrücklich betonen. Dennoch sollten die gemeindlichen Gremien ab Mitte Oktober in die Beratungen über die Anregungen und Hinweise einsteigen können, die davor noch vom Ingenieurbüro geprüft und abgewogen werden müssen.

Eine Beratung und Beschlussfassung der Anregungen der Anlieger ist für die am 02.11.2010 geplante Gemeindevertretersitzung vorgesehen.

Termine:

Die Maßnahme ist bis zum Jahresende 2012 abzuschließen, da das Projekt im Bereich des Landesanteils aus Mitteln des Konjunkturprogramms finanziert wird.

Dies hat Auswirkungen auf den Bauablauf dergestalt, dass gleichzeitig an drei Stellen entlang der Hauptstraße gearbeitet werden wird. Es werden von vornherein drei Bauabschnitte gebildet.

21. September 2010

Gemeindevertretung (Fördermittelantrag)

Ende September 2010

Abgabe Fördermittelantrag bei ASV

Oktober / November 2010

Entwurfsplanung

02. November 2010

Gemeindevertretung (Beschluss über Anliegeranregungen)

bis 10. KW 2011

Erstellung Leistungsverzeichnis (3 Lose)

11. / 12. KW 2011

Veröffentlichung

bis 13. KW 2011

Ausführungsplanung

15. / 16. KW 2011

Submission

17. / 18. KW 2011

Vergabevorschlag

19. / 20. KW 2011

Auftragserteilung durch Gemeinde

25. KW 2011

Baubeginn (in allen (3) Losen)

Ende Oktober 2012

Bauende (= 16 Monate Bauzeit)

Projektbewertung

Einleitend habe ich bereits darauf hingewiesen, dass ich hinter den Entscheidungen der Gremien der Gemeinde Gorxheimertal stehe und die Beschlüsse ausnahmslos für richtig erachte.

Meinen Respekt möchte ich dabei an vorderster Stelle den Damen und Herren Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes aussprechen, die sich in den letzten Wochen in einer Intensität mit dem Projekt „Sanierung Hauptstraße Gorxheimertal“ befasst haben, die sicherlich in den Grenzbereich dessen geht, was man ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern auch zeitlich zumuten kann.

Die Mandatsträger sind in ihrer Freizeit keinem Gespräch und keiner Diskussion aus dem Weg gegangen und haben sich diesem Thema gestellt.

In der heutigen Zeit der Krisen und Finanzknappheit stellt die Investition des Landes Hessen in die Infrastruktur der Gemeinde Gorxheimertal aus meiner Sicht eine große Chance dar. Darüber hinaus kann mit dieser Maßnahme das Erscheinungsbild unserer Gemeinde erheblich verbessert werden. Die Voraussetzungen für eine klare und dem heutigen Stand der Technik entsprechende Verkehrssituation, die Problematik ruhender Verkehr, fließender Verkehr, Parkstreifen, etc., welche ein Dauerthema in der jährlich stattfindenden Bürgerversammlung, aber auch in der öffentlichen Diskussion

darstellen, können mit dieser Maßnahme geschaffen werden.

Die vielen subjektiven Verbesserungen, hier möchte ich das Stichwort Straße als Lebens- und Begegnungsraum nennen, sind aus meiner Sicht ebenfalls zu bedenken. Alle Generationen werden ihren Nutzen aus dieser Maßnahme haben.

Die Aufwertung unserer Gemeinde als Wohnstandort und Lebensmittelpunkt und damit mittelbar auch eine Aufwertung aller Immobilien geht damit einher. Die Lastverteilung der Kosten im Falle eines positiven Zuwendungsbescheides des Landes Hessen fällt im Falle einer objektiven Bilanzierung klar zu Gunsten unserer Bürgerinnen und Bürger und unserer Gemeinde aus.

Eine Kostenbeteiligung des Landes wird es im Falle eines späteren Gehwegausbaus aus heutiger Sicht nicht geben.

Es ist durchaus bewusst, dass diese Maßnahme die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde auf eine weitere Probe stellt.

Unsere Mandatsträger sind sich dieser Zusammenhänge, Belastung für die Bürger, Verschuldung der Gemeinde, aber auch der vorgenannten Verbesserung der Infrastruktur, bewusst und haben eine wichtige Vorentscheidung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinde getroffen.



Tel./E-mail- Verzeichnis der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gorxheimertal

Gemeindeverwaltung: Telefon: 062 01 / 29 49-0, Fax: 0 62 01 / 29 49 29
Homepage Gemeinde Gorxheimertal: www.gorxheimertal.de

Amt	Name	Rufnummer	E-mail
Zentrale		2949-0	rathaus@gorxheimertal.de
Einwohnermeldeamt	Claudia Noe	294910	claudia.noe@gorxheimertal.de
Ordnungsamt	Sandra Peters	294911	sandra.peters@gorxheimertal.de
Sozial/Rentenamt/Standesamt	Sandra Helfrich	294912	sandra.helfrich@gorxheimertal.de
Bauamt	Andreas Michael	294916	andreas.michael@gorxheimertal.de
Bürgermeister	Uwe Spitzer	294919	uwe.spitzer@gorxheimertal.de
Hauptamt	Udo Zink	294920	udo.zink@gorxheimertal.de
Hauptamt	Anette Rothermel	294921	anette.rothermel@gorxheimertal.de
Finanzverwaltung	Ralf Kohl	294923	ralf.kohl@gorxheimertal.de
Kasse	Ulrike Schmitt	294924	ulrike.schmitt@gorxheimertal.de
Steueramt/Liegenschaftsverwaltung	Bernd Helfrich	294925	bernd.helfrich@gorxheimertal.de